
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0053/2016)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	15.03.2016	öffentlich

Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Kreis Trier-Saarburg

Ausgangslage, gesetzliche Grundlagen:

Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 1.11.2015 regelt im Wesentlichen die Verteilung von nach Deutschland einreisenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel. Das bedeutet, dass zukünftig 4,8 % der in die Bundesrepublik eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz aufgenommen und betreut werden müssen.

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII). Diese Aufgabe wird im Landkreis Trier-Saarburg von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) durchgeführt.

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 18 Jahren haben einen Anspruch auf Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sind gemäß § 42 mit § 87 SGB VIII durch das Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort in Obhut zu nehmen. Auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung kommt es in diesen Fällen nicht an; diese ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der minderjährige Flüchtling unbegleitet ist. Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in einer Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Ausländer scheidet als Jugendhilfemaßnahme im Sinne von § 42 SGB VIII aus. Als weitere innerstaatliche Schutzmaßnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist vom Jugendamt nach den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII, BGB und FamFG unverzüglich die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zählen zu den besonders schutzbedürftigen Personen, die nicht nur in den Bereichen Betreuung, Bildung und soziale Integration im Alltag Unterstützung benötigen, sondern auch in ausländerrechtlichen Verfahrensfragen sowie im Einzelfall auch therapeutische Hilfen aufgrund traumatischer Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht.

Nach der Inobhutnahme des jungen Flüchtlings sind dessen persönliche Situation und seine weiteren Perspektiven in einem „Clearingverfahren“ zu klären. Meist unter Hinzuziehung von Dolmetschern, geht es neben der Feststellung der Minderjährigkeit, der weiteren persönlichen und familiären Daten um die Dokumentation der Fluchtgeschichte, um die Klärung der Frage, ob eine Familienzusammenführung oder gar eine Rückführung realisiert bzw. angestrebt werden kann. Weiterhin ist die gesundheitliche Situation des jungen Menschen und der Bedarf an erzieherischen und persönlichen Hilfen abzuklären. Ebenso wichtig ist es, die schulische bzw. berufliche Bildungsförderung und den Erwerb sprachlicher Kompetenzen umgehend in die Wege zu leiten. Und schließlich ist auch eine Beratung in ausländer- und asylrechtlichen Fragen durch den bestellten Vormund notwendig. Eine regelmäßige Zusammenarbeit und gemeinsame Planung mit den Fachkräften der Erziehungshilfeeinrichtungen bzw. mit den Betreuungspersonen sind wesentliche Voraussetzungen, um die Integration des jungen Menschen gelingen zu lassen.

Mit Ablauf der vorläufigen Inobhutnahme (nach 14 Tagen) und der Feststellung der Verteilung muss der junge Mensch durch das Zuweisungsjugendamt in Obhut genommen werden. Die Aufgaben des Zuweisungsjugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme sind unverändert in § 42 SGB VIII geregelt und entsprechen der bisherigen Praxis. Dies gilt auch für die Einleitung der Anschlusshilfen nach §§ 27ff. SGB VIII im Anschluss an die Inobhutnahme und das Clearingverfahren.

Umsetzung in RLP

Land und Kommunen haben sich in den bisherigen Gesprächen auf Eckpunkte zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen verständigt. Ziel soll sein, an den guten Erfahrungen der bisherigen Praxis in Trier anzuschließen und die Phase der (vorläufigen) Inobhutnahme auf ausgewählte sogenannte Schwerpunktjugendämter (Städte Trier und Koblenz, LK Mainz-Bingen und Kusel) zu konzentrieren.

Aufgrund der anhaltend steigenden Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind weitere Schwerpunktjugendämter notwendig. Dies ist jedoch nicht kurzfristig umzusetzen. Daher wurde mit den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände ein Übergangskonzept abgestimmt:

a) Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in Rheinland-Pfalz ankommen, sollen, soweit möglich, von den vier Schwerpunktjugendämtern in Obhut genommen werden. Ziel ist, dass Kommunen an den Transitstrecken (z.B. Kaiserslautern und Mainz) sowie mit großen Erstaufnahmeeinrichtungen die eigenen Inobhutnahmen selbst durchführen. Ist eine Inobhutnahme nicht möglich, erfolgt auch hier nach der vorläufigen Inobhutnahme eine unmittelbare Verteilung auf alle Jugendämter.

b) Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in einem anderen Bundesland vorläufig in Obhut genommen und nach Rheinland-Pfalz verteilt werden, werden in der Regel unmittelbar auf alle Jugendämter verteilt.

Situation im Landkreis Trier-Saarburg

Während die ersten Prognosen des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism) im Sommer des vergangenen Jahres noch davon ausgingen, dass

der Landkreis Trier-Saarburg ab dem Jahr 2016 für 51 unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche geeignete Anschlusshilfen leisten müsste, erhöhten sich in den nachfolgenden Prognosen die Zahlen kontinuierlich, bis im Herbst aufgrund der rasant steigenden Einwanderungszahlen keine Prognosen mehr erstellt wurden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung geht das Jugendamt inzwischen davon aus, im laufenden Jahr mindestens für 140 unbegleitete Minderjährige Anschlusshilfen leisten zu müssen.

Das bisher in Rheinland-Pfalz praktizierte Modell, die Erstaufnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zentral in s.g. regionalen Schwerpunktjugendämtern zu bündeln (bisher: Jugendamt der Stadt Trier), um die Aufgabenprozesse der Inobhutnahme und des Clearingverfahrens bis zur Einleitung der Nachfolgehilfe durchzuführen, soll beibehalten werden. Auf Grund des enormen Fallzahlenanstiegs seit Ende letzten Jahres in der AfA Trier und der AfA Hermeskeil ist dieses Modell für das Jugendamt Trier faktisch nicht mehr zu gewährleisten. Bereits seit Wochen nimmt das Jugendamt Trier als eigentliches Schwerpunktjugendamt keine vorläufigen Inobhutnahmen in der AfA Hermeskeil mehr vor. Deshalb musste unser ASD diese Aufgabe für die in der AfA Hermeskeil ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wahrnehmen. Bis Anfang des Jahres kamen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vornehmlich direkt oder per Zuweisung aus anderen Aufnahmeeinrichtungen nach Hermeskeil. Anfang des Jahres gab es aber offensichtlich eine Entscheidung auf der Landesebene (bzw. ADD), alle noch nicht registrierten Flüchtlinge, die an der Bundesgrenze in Österreich aufgegriffen werden und nach Rheinland-Pfalz verteilt werden sollen, erstmals in Hermeskeil registrieren zu lassen. Nach der aktuell geltenden Rechtslage wäre damit das eigene Jugendamt für die vorläufige Inobhutnahme auch dieser umA zuständig und verantwortlich. Über diese Zugangssituation wurden wir durch den Leiter der AfA Hermeskeil in einem persönlichen Gespräch am 19.01.2016 informiert. Konkret bedeutete dies für das hiesige Jugendamt die vorläufige Inobhutnahme von täglich mehreren Personen in Hermeskeil durchführen zu müssen (siehe Diagramm 1). Diese Aufgabe stellt das Jugendamt vor eine große Herausforderung, die nur mit einer Anpassung der personellen Ressourcen zu gewährleisten ist. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist nicht konkret absehbar, wann das Jugendamt Trier seine Funktion als Schwerpunktjugendamt wieder aufnimmt.

2015 wurden unserem Landkreis mit Stichtag 31.12. insgesamt 18 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zugewiesen, weitere 32 wurden direkt im Landkreis in Obhut genommen (siehe Diagramm 2 und 3). Im Vergleich dazu hatte der ASD im Jahr 2014 insgesamt 10 zugewiesene umA zu betreuen und zu versorgen.

In 2016 wurden mit Stichtag 22.02.2016 insgesamt 20 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zugewiesen und weitere 97 wurden direkt in Obhut genommen (siehe Diagramm 1 und 2). Zum Stichtag 22.02.2016 sind insgesamt 117 umA in der Betreuung des Jugendamtes (siehe Diagramm 4).

Fast 37 % stammen aus Syrien (43) und ca. 58 % aus Afghanistan (68). Insgesamt betreuen wir aktuell nur 7 Mädchen, die überwiegend unter 16 Jahre alt sind. Der größte Anteil der umA ist jedoch männlich und zwischen 16 und 17 Jahre alt (rund 60%).

Wöchentlich kommen weitere umA hinzu. Eine Bedarfsplanung ist derzeit nur schwer möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Entwicklung kontinuierlich anhält. Bis Jahresende 2016 ist noch mit weiteren 30 – 40 Zuweisungen zu rechnen.

Um die unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen nach Abschluss des Clearingverfahrens zeitnah und adäquat betreuen zu können, habe die Verwaltung die Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen sowie die Anbieter stationärer Erziehungshilfen in der Region Trier im August 2015 zu einem fachlichen Austausch über Bedarfe und Angebote in die Kreisverwaltung eingeladen. In diesem Fachgespräch wurden die Jugendhilfeträger gebeten, dem Jugendamt Konzepte über bereits bestehende bzw. neu konzipierte Angebote zur Nachbetreuung dieses Personenkreises zu übermitteln. In der Zwischenzeit haben weitere Gespräche mit den Trägern, insbesondere projektbezogen mit Begehung der konkreten Objekte stattgefunden. Eine aktuelle Aufstellung der im Landkreis verfügbaren Angebote für Anschlusshilfen ist in einer Übersicht, die als Anlage beigefügt ist, enthalten.

Für die Hilfegewährung stehen unterschiedliche Angebotsformen in stationären und ambulanten Settings zur Verfügung. Um einen bedarfsgerechten Ausbau an geeignete Hilfen zu erleichtern bzw. zu beschleunigen hat das Landesjugendamt inzwischen signalisiert, das Fachkräftegebot in der Hilfe zur Erziehung aufzulockern. Ein weiterer Schwerpunkt besteht in der Schaffung ausreichender und qualifizierter Sprachfördermaßnahmen für die Jugendlichen. Auch hier sind Lockerungen in den Anforderungen für das Fachpersonal erforderlich.

Ergänzend steht noch das Leistungsangebot „Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Ausländer“ des Jugendhilfezentrums Don Bosco Helenenberg in Kooperation mit dem Pflegekinderdienst des Landkreises zur Verfügung. Das Anmelde- und Prüfverfahren für diese Familien obliegt dem freien Träger. Das Konzept sieht weiterhin vor, dass Mitarbeiter/-innen des Trägers die Gastfamilien max. 7 Stunden die Woche pädagogisch begleiten.

Die Inobhutnahme und ggf. nachfolgende Anschlussmaßnahmen sind mit erheblichen Kosten verbunden. Hier sieht das SGB VIII in § 89d die Erstattungspflicht des Landes gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger vor, sofern der junge Mensch innerhalb eines Monats nach der Einreise Jugendhilfeleistungen erhält. Für die in Rheinland-Pfalz untergebrachten umA ist seit dem 1.11.2015 das Landesjugendamt als überörtlicher Träger erstattungspflichtig.

Wie auch bei sonstigen Kostenerstattungsansprüchen üblich, beschränkt sich dieser auf die fallspezifischen Sachkosten. Vorhaltekosten, Verwaltungs- und Personalkosten sind vom örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) aufzubringen. Über derzeit laufende Erstattungsanträge ist noch nicht entschieden.

Anders als im Bereich der Hilfen zur Erziehung stelle sich die Situation im Kita-Bereich derzeit weniger prekär dar, da in den Familien, die im Landkreis Trier-Saarburg angesiedelt sind, die Mütter in der Regel die Kinder, sofern kein Kita-Platz zur Verfügung steht, selbst betreuen. Sollte wegen des Besuchs von Sprachkursen eine Kinderbetreuung erforderlich werden, so kann dieser Bedarf noch unproblematisch, ggfls. auch durch Tagesmütter, sichergestellt werden.

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wurden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geänderte und zusätzliche Aufgaben übertragen. Dies betrifft insbesondere die Tätigkeiten im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Ermittlung des Hilfebedarfs, Einleitung der Hilfe und fachliche Begleitung), der

Amtsvormundschaften (Ausübung des Sorgerechts) und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Kostenabwicklung und Kostenerstattung). Der Kreistag hat mit dem Beschluss des Stellenplanes für das laufende Haushaltsjahr mit einer zusätzlichen Personalausstattung für diese Bereiche von 2,5 Stellen auf diese Situation reagiert. Die Stellenaufstockungen konnten zum Teil bereits umgesetzt werden.

Handlungsbedarf

Das Thema Flucht und Zuwanderung wird für die nächsten Jahre eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe sein und zwar nicht nur bezogen auf die Zielgruppe der umA, sondern auch hinsichtlich der Flüchtlingsfamilien und deren Kinder überhaupt. Dabei stehen aktuell alle gesellschaftlichen Institutionen neuen, so noch nie dagewesenen Herausforderungen gegenüber. Grenzen müssen nun gezwungenermaßen im alltäglichen Handeln ständig erweitert werden, um den betroffenen jungen Menschen dauerhaft Schutz und eine angemessene Betreuung und Bildung im Landkreis anbieten zu können. Viele Fragen und Themen sind noch offen und bedürfen auch einer überörtlichen Klärung. Die steigenden Fallzahlen werden die finanziellen Mittel des Landkreises belasten und auch die persönlichen Ressourcen der Fachkräfte verstärkt beanspruchen.

Neben der Erweiterung und Differenzierung des Angebotes an Betreuung, Unterbringung und Bildung für die jungen Flüchtlinge müssen auch die personellen Ressourcen zur Bewältigung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen.

Die oben skizzierte Fallzahlensteigerung und der mit der Inobhutnahme, der Situationsklärung und der weiteren Hilfestellung für die umA verbundene Arbeitsaufwand kann sowohl im ASD als auch im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Vormundschaft nicht ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Die Unterbringung junger Flüchtlinge in geeigneten Pflegefamilien, bindet zusätzlich die Personalkapazitäten im Pflegekinderdienst, um die notwendige gezielte Werbung und Gewinnung, aber auch die spezifische Schulung und die qualifizierte Beratung dieser Familien überhaupt umsetzen zu können.

Auch der bereits begonnene Prozess des Ausbaus und der Differenzierung der stationären Unterbringungsmöglichkeiten muss weiterentwickelt werden, wobei öffentliche wie freie Träger hier auf jegliche Unterstützung bei der Anmietung oder Erwerb von geeigneten Objekten angewiesen sind. Dabei kommen auch freie Kapazitäten in bestehenden Unterkunftsangeboten von Wohnheimen, wie z. B. Jugendgästehäusern in Frage, in welchen betreute Wohnformen für umA umgesetzt werden können, die z. B. keine intensive Rund-um-die-Uhr-Betreuung (mehr) benötigen. Deshalb müssen nicht nur in der stationären Jugendhilfe, sondern auch im ambulanten Angebot ausreichende und auf die Zielgruppe umA ausgerichtete Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Kein umA sollte länger als notwendig über die Jugendhilfe betreut werden.

Die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen findet auf der kommunalen Ebene statt. Hier gilt es für die Fachkräfte der Jugendhilfe, im Gemeinwesen voneinander zu lernen, sich gegen-seitig zu unterstützen und vorhandene Ressourcen auch im Bereich des ehrenamtlichen Engagements zu erschließen und zu nutzen.

Um diese anspruchsvollen Aufgaben angemessen erfüllen zu können, wurden vom Kreistag die bisher erkennbar notwendigen Stellenplananmeldungen für den Allgemeinen Sozialen Dienst (1 VZÄ), die Wirtschaftliche Jugendhilfe (0,5 VZÄ) und die Vormünder (1 VZÄ) vorgenommen. Darüber hinaus wird es für die Zukunft wichtig sein, auch kurzfristig und gegebenenfalls außerhalb des Stellenplans (z. B. mit

befristeten Arbeitsverträgen) auf die stetig steigenden Zugangszahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu reagieren.

Anlagen:

Diagramme 1 bis 4

Übersicht Platzangebot

Vorlage 0054/2016 Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge im Landkreis Trier-Saarburg (Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion vom 04.02.2016)

ISM Auswertung der Zuständigkeiten für umA im bundesweiten und rheinland-pfälzischen Vergleich zum 18.02.2016